

Beitragsordnung des Heimatverein Beiersdorf e. V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer, in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgabe erfüllen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag bildet die Grundlage für die Erhaltung des Vereinsgebäudes und der Sicherstellung der Vereinsarbeit.

Beitragsgruppen:

Mitgliedschaft Kind bis 14 Jahre	beitragsfrei
Mitgliedschaft für Jugendliche bis 18 Jahre	30,00 Euro / jährlich
Mitgliedschaft für Erwachsene (ab 18 Jahre)	60,00 Euro /jährlich

§ 5 Fälligkeit des Beitrages

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Um den Aufwand für die Beitragskassierung gering zu halten, wird der Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder erteilen dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung und erhalten eine Mandantenummer zugeteilt.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten, vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Änderungen

Änderungen, die die Höhe des Mitgliedsbeitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Arbeitsleistungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich mindestens 2 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die zu leistenden Arbeiten richten sich nach dem jeweiligen Bedarf des Vereins. Die Arbeitseinsätze gibt der Vorstand frühzeitig bekannt. Soweit die Arbeitsstunden nicht im laufenden Jahr geleistet werden, wird je Arbeitsstunde ein Betrag von 10,00 Euro fällig. Dieser Betrag ist bis spätestens zum 30. Januar des Folgejahres an den Verein zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beiersdorf, den

Der Vorstand